

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|--|------------------------|
| Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz | Nr. 193/2024 |
|--|------------------------|

Betreff:

Strukturelle Weiterentwicklung NWL - reduzierte Satzung

| Beratungsfolge | Termin |
|---|------------|
| Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey | 22.11.2024 |
| Finanzausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher | 03.12.2024 |
| Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher | 06.12.2024 |
| Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher | 13.12.2024 |

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht mit der angepassten Vorgehensweise und Zeitplanung bis September 2025 zur strukturellen Weiterentwicklung des NWL zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Kreistag stimmt der Satzungsänderung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe gem. Anlage 2 als ersten Schritt zur Weiterentwicklung der Strukturen des NWL zu.
3. Der Kreistag mandatiert seine entsandten Vertreter und Vertreterinnen in der Verbandsversammlung des Mitgliedszweckverbands (ZVM) sowie des NWL, der Vorgehensweise (Anlage 1) sowie der Satzung des NWL (Anlage 2) zuzustimmen.

Erläuterungen:

Der NWL

Seit seiner Gründung im Januar 2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Zweckverband go.Rheinland als Aufgabenträger für die Organisation des den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in NRW zu organisieren. Das NWL-Gebiet, in dem rund 5,6 Millionen Einwohner leben, reicht vom Kreis Steinfurt bis zum Märkischen Kreis und nach Siegen-Wittgenstein. Insgesamt verkehren auf dem knapp 2.000 Kilometer langen Streckennetz des NWL 58 Nahverkehrslinien (22 RE-, 33 RB-, 3-Bahn-Linien).

Zu den Mitgliedern des NWL gehören der Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL), Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM), Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL), Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (NPH), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS). Zum NWL gehören 16 Kreise und 3 kreisfreie Städte. Das Finanzvolumen betrug im Jahr 2022 ca. 474 Millionen.

Mit 36 Millionen Zugkilometern ist der NWL zweitgrößter Besteller von SPNV-Leistungen in NRW. Der zentrale Sitz befindet sich in Unna. Zudem gibt es weitere Standorte in Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen.

Der NWL hat sich das Ziel gesetzt ein zuverlässiges Nahverkehrssystem in Westfalen-Lippe sowie über die Region hinaus zu erhalten und auszubauen.

Als Mitgliedszweckverband vertritt der Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) die lokalen und regionalen Interessen gegenüber dem NWL und trägt somit lokale Impulse in den NWL hinein.

Strukturelle Weiterentwicklung NWL

Im Sitzungslauf September 2024 wurde im Rahmen einer Informationsvorlage über die strukturelle Weiterentwicklung des NWL informiert. In Ergänzung haben Vertreter des NWL in Fachausschüssen der Kreise und kreisfreien Städte über den Sachstand berichtet und Fragen beantwortet. Im weiteren Prozessverlauf der Beteiligung auf unterschiedlichen Ebenen (Ausschüsse, Gespräche, Arbeitsgruppen der Kreise/kreisfreien Städte sowie Informationsveranstaltung der Mitgliedszweckverbände und des NWL) wurden Fragen aufgenommen, beantwortet und in die Fortentwicklung der Satzung des NWL übersetzt. Eine beschlussreife Satzungsänderung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe wurde entsprechend der Zeitplanung sodann in die Verbandsversammlung am 27. September 2024 des NWL zur Initiierung der finalen Beschlussfassungsreihenfolge der

- Kreise/kreisfreien Städte im Nov./Dezember-Sitzungsblock, der
- Mitgliedszweckverbände im Sondersitzungsblock Januar 2025 und des
- NWL im Sondersitzungsblock Januar 2025

eingebraucht.

In dieser Verbandsversammlung des NWL wurde nach Diskussion eine angepasste Vorgehensweise verabschiedet. Grundsätzlich wird an der Weiterentwicklung des NWL sowie der Gründung einer Tochtergesellschaft als AöR festgehalten.

Die zuletzt vorgelegte Zielsatzung sieht die Übertragung von Aufgaben auf die noch auszugestaltende Tochtergesellschaft vor. Zu diesem Zeitpunkt liegt jedoch weder die konkrete Ausgestaltung der Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen noch die Satzung der Tochtergesellschaft vor, da die Erarbeitung zeitlich erst nach Beschlussfassung der Zielsatzung vorgesehen ist. Daher wurde seitens einiger Kreisverwaltungen der Wunsch geäußert, einen Zwischenschritt zur Entwicklung der Satzung des NWL vorzunehmen.

So soll zunächst die Ausgestaltung der Tochtergesellschaft (AöR) erfolgen, um dann spätestens im September 2025 ein Paket aus (der bereits im Entwurf vorliegenden, aber noch nicht politisch final abgestimmten) Zielsatzung des Zweckverbandes NWL und der beschlussreifen Satzung der AöR zur Beschlussfassung zu bringen.

In diesem Zusammenhang wird daher von der politischen Ebene des NWL gewünscht, die Ablaufplanung in Bezug auf den neuen Zwischenschritt anzupassen und in Phase I zunächst eine „kleine“ Satzungsanpassung ohne Trägerwechsel vorzunehmen.

Herleitung der Beschlussfassung

A. Ablauf- und Zeitplanung

Die Ablauf- und Zeitplanung wurde vor diesem Hintergrund angepasst:

Phase I: „kleine“ Änderung der Satzung des Zweckverbandes NWL

Phase II: Vorbereitung der Strukturreform

Phase III: Umsetzung der Strukturreform

Eine Zeit- und Ablaufplanung liegt dieser Vorlage als **Anlage 1** bei.

Auf die einzelnen Phasen wird nunmehr näher eingegangen:

Phase 1:

Änderung der vorhandenen Satzung des Zweckverbandes NWL nur in den nachfolgenden Punkten

- i. Einführung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
- ii. Schaffung der Rahmenbedingungen für einen internen Betreiber inkl. Bildung einer Gruppe von Behörden
- iii. Ermöglichung von Fraktionsbildung
- iv. kleinere Anpassungen und Klarstellungen (z. B. digitale Sitzungen etc.)

Hinweis: Alle Änderungen sind konsensual auch Gegenstand der Zielzweckverbandssatzung. Diese Punkte lassen einen zeitlichen Aufschub jedoch nicht zu und müssen daher in der bisherigen Satzung schon jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Phase 2:

Phase 2 bereitet die Strukturreform inkl. der Ausgestaltung der Satzung der AöR unter Beteiligung der künftigen Träger (Kreise / kreisfreie Städte) vor. Am Ende von Phase II entsteht somit ein Beschlusspaket aus Zielsatzung des Zweckverbandes NWL und Satzung der AöR, aus dem das Zusammenwirken, die Entscheidungs- und

Informationswege sowie die Beteiligungen hervorgehen.

Hier ist hervorzuheben, dass die Beschlussfassungen der Kreise und kreisfreien Städte in den letzten Sitzungen der laufenden Wahlperiode vorgesehen sind.

1. Verabschiedung der Zielsatzung des Zweckverbandes NWL bis September 2025 mit der
 - i. Kopplung der Trägerschaft an die Kreise/kreisfreien Städte (Entkopplung von den Mitgliedszweckverbänden),
 - ii. Implementierung einer Tochtergesellschaft und
 - iii. Übertragung von Aufgaben
 - iv. etc.
2. Verabschiedung der Satzung der AöR inkl. Gründungsbeschluss.

Die Erarbeitung in dieser Phase wird durch verschiedene Beteiligungsformate begleitet, die die derzeitigen und künftigen Träger des NWL einbezieht. Hierauf wird unter Punkt C eingegangen.

Währenddessen findet die Ausschreibung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers sowie die kontinuierliche Abstimmung mit der Bezirksregierung statt.

Nach Beschlussfassung der Satzungen kann der Trägerwechsel angezeigt werden und der Genehmigungsprozess bei der Bezirksregierung starten. Die AöR-Gründungsvorbereitungen erfolgen sukzessive. Sobald alle Genehmigungen vorliegen wird die Gründung der AöR vorgenommen.

Sichergestellt ist, dass die Verwaltung des NWL in engem Austausch mit den künftigen Trägern diesen Prozess koordiniert und erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellt.

Phase 3:

Phase 3 startet nach der Kommunalwahl. Erfahrungsgemäß ist eine Zeitspanne von 6 Monaten bis zur Konstituierung der Gremien des NWL zu rechnen. Diese schließt daher nach der Konstituierung der Gremien der Kreise und kreisfreien Städte, vsl. in Q1 2026 an. Bis dahin sind die „alten“ Gremienmitglieder des NWL im Amt.

Nach Konstituierung der Gremien des NWL erfolgt die Transformation der NWL AöR.

B. Beschlussfassung der kleinen Satzung NWL (Phase 1)

Wie in Kapitel A Phase 1 dargestellt, sollen auf Wunsch der politischen Ebene des NWL die dort aufgeführten Punkte vorgezogen werden, so dass eine kleine Satzungsanpassung des NWL erforderlich wird.

Vor diesem Hintergrund liegt nunmehr als **Anlage 2** die „kleine“ Satzung des Zweckverbandes NWL zur Beschlussfassung vor.

Der Anlage können die Änderungen ggü. der derzeit gültigen Satzung entnommen werden. Daneben befinden sich Erläuterungen zu den Änderungsgründen (insbes. auch die Fragestellung, warum die Bildung einer Gruppe von Behörden formal notwendig ist). An dieser Stelle soll explizit darauf hingewiesen werden, dass mit der Schaffung der formalen Möglichkeit zur Übernahme eines internen Betreibers, lediglich ein zusätzlicher

Lösungsweg für aktuelle und künftige Risikobewältigungen geschaffen wird. Es ist IMMER ein eigenständiger Beschluss mit entsprechender Befassung erforderlich, um einen konkreten Fall zu initiieren.

C. Beteiligungsformate

In Projektphase 2 soll die inhaltliche und aufgabenorientierte Ausgestaltung des NWL als Mobilitätsverbund sowie die Vorbereitung der Umsetzung der Strukturreform erfolgen.

Diesbezüglich ist ein transparenter Prozess aller Betroffenen im Rahmen geeigneter Beteiligungsformate erforderlich:

| | |
|---------------------|---|
| Beteiligungsformate | <p>Lenkungskreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle: Formulierung von Arbeitsaufträgen, Festlegung der strategischen Leitplanken, Rolle als Multiplikatoren in die politischen Gremien • Teilnehmende: Fraktionsvorsitzende VV, Vorsitzender der VV, stellvertretender Verbandsvorsteher, GF NWL, neu: GF MZV (Mitgliedszweckverbände) |
| | <p>Steuerkreis HVB (Hauptverwaltungsbeamte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle: Ausgestaltung von Zielen, Erwartungen, Strukturierung der Aufträge der Facharbeitskreise • Teilnehmende: je Kreis/kreisfreier Stadt 1 Person der Verwaltungsleitung (z. B. OB/Landräte, Dezernenten, Kämmerer, Kreisdirektoren) |
| | <p>Facharbeitskreise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle: Inhaltliche Ausgestaltung von Aufgaben und Zuständigkeiten • Teilnehmende: je Kreis/kreisfreier Stadt 1 SachbearbeiterIn zu ÖPNV-Themen (ÖSPV-AT-Rolle), 1 Vertreter MZV |
| | <p>+ Fortlaufende Information aller Beteiligten inkl. Kreistage und Stadträte</p> |

Derzeit erfolgen die inhaltlichen Vorbereitungen der NWL Verwaltung zur Schaffung von Unterlagen, die als Grundlagen für die Befassung und Weiterentwicklung in den Arbeitsgruppen dienen sollen. Nach Beschlussfassung der „kleinen“ Satzung sollen Lenkungs-/Steuerkreis und Arbeitsgruppen starten:

| Lenkungskreis | Steuerkreis HVB | Facharbeitskreise | Steuerkreis HVB | Lenkungskreis | Beschlussfassung |
|--|--|--|--|--|--|
| Jan 2025 | Feb 2025 | Feb - Apr 2025 | Mai 2025 | Jun 2025 | Juni - Sept 2025 |
| <p>Aufgabe Formulierung des Arbeitsauftrages, Festlegung der Leitplanken für die Facharbeitskreise und AG der HVB, Rolle als Multiplikatoren in die politischen Gremien</p> | <p>Aufgabe Ausgestaltung von Zielen, Erwartungen, Strukturierung der Aufträge der Facharbeitskreise</p> | <p>Aufgabe Inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben und Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der strukturellen Weiterentwicklung des NWL</p> | <p>Aufgabe Finalisierung der in den Facharbeitskreisen ausgearbeiteten inhaltlichen Ausgestaltung des NWL und Vorstrukturierung für den Lenkungskreis</p> | <p>Aufgabe Bestätigung der Ergebnisse aus den Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen, Rolle als Multiplikatoren in die politischen Gremien</p> | <p>Beschlussfassung im letzten Gremienbockvor der Kommunalwahl</p> |

In diesem Zusammenhang ist eine Benennung der VertreterInnen der Kreise und kreisfreien Städte erforderlich.

D. Mandatierung der entsendeten Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte

Die Kreise und kreisfreien Städte haben im derzeitigen Strukturmodell ihre VertreterInnen in die Gremien der Mitgliedszweckverbände (MZV) und von dort in den NWL entsandt. Die Zuständigkeit liegt lt. ÖPNVG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Willensbildung der Kreise und kreisfreien Städte

- im Rahmen der Entscheidungen rund um die Strukturentwicklung entsprechend der Zeit- und Ablaufplanung (s. Anlage 1) sowie
 - der Entscheidungen in Bezug auf die formalen Änderungen
- durch die einzubeziehenden Gremien bei den Mitgliedszweckverbänden sowie der Verbandsversammlung des NWL ankommt.

In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Mandatierung der VertreterInnen der Kreise und kreisfreien Städte für die Vertretung in den Gremien der MZV und des NWL erforderlich (siehe Beschlusspunkt 3).

Weiteres Vorgehen

- Beschlussfassung der kleinen Satzung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis Mitte Dezember 2024
- Beschlussfassung der kleinen Satzung in den MZV im Sondersitzungsblock Januar 2025
- Beschlussfassung der kleinen Satzung im NWL im Sondersitzungsblock Januar 2025
- Teilnahme am Steuerkreis der HVB sowie der Facharbeitskreise ab Februar 2025

Anlagen:

Anlage 1 - Ablauf- und Zeitplanung

Anlage 2_Satzungsentwurf NWL - reduzierte Satzungsänderung

Anlage 3_Synopse Satzungsentwurf NWL